

Absol. M6495  
Zugestellt  
am 4.4.05

Rw

Az.: A 2 K 10264/03



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Kläger-

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Münch und Stasiak,  
Kaiserstraße 27 a, 69115 Heidelberg, Az: B 202/02 f

gegen

-Beklagte-

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.  
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 741 013-138,

beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 741 013-138,

wegen

Asyl

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe durch den Richter am Verwaltungsgericht  
Bischoff als Einzelrichter

auf die mündliche Verhandlung vom 14. März 2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in Bezug auf die Klägerin zu 2) ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt; der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.02.2003 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 2) trägt die Beklagte zur Hälfte; im Übrigen tragen die Kläger ihre außergerichtlichen Kosten selbst. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten trägt die Klägerin zu 2) 1/6 und die Kläger zu 1) und 3) 4/6; im Übrigen trägt die Beklagte ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

## TATBESTAND

Die Kläger sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo und serbischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten am 29.01.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten am 01.02.2002 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Feststellung, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG vorliegen.

Die Kläger zu 1) und 2) wurden am 08.03.2002 beim Bundesamt angehört und machten die in der hierüber gefertigten Niederschrift enthaltenen Angaben.

Mit Bescheid vom 03.02.2003 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG nicht vorliegen und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben sind. Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Kläger auf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an. Der Bescheid des Bundesamtes wurde mit am 05.02.2003 zur Post gegebenen Übergabe-Einschreibebrief dem Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellt.

Am 10.02.2003 haben die Kläger Klage erhoben, mit der sie zuletzt beantragten,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 03.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt;

hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die Kläger zu 1) und 2) wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Auf die hierüber gefertigte Niederschrift wird verwiesen.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie die den Klägern mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte gemäß § 102 Abs.2 VwGO in der Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die nicht erschienenen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren; denn sie sind in der Terminsladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden.

Die Klage ist zulässig und auch teilweise begründet.

Die Klage der Klägerin zu 2) hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AuslG. Die von ihr darüber hinaus geltend gemachten Ansprüche stehen ihr dagegen nicht zu.

Die Klagen der Kläger zu 1) und 3) haben keinen Erfolg. Bei ihnen liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wenig vor, wie die nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG.

Bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage hat das Gericht auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abgestellt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG). Zum danach maßgeblichen Zeitpunkt gilt Folgendes:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen in Bezug auf die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dabei kann eine Verfolgung im Sinne von Satz 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Satz 4).

Damit wird in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anders als im bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG ausdrücklich auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Konvention, BGBl. 1953 II S. 559) Bezug genommen. Die vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil v. 18.01.1994 - 9 C 48/92 -, BVerwGE, 95, 42) für § 51 Abs. 1 AuslG erkannte Identität zwischen dem Begriff „politische Verfolgung“ und den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gilt für § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr. Maßgebend für die Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist nun der Flüchtlingsbegriff nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (so auch: VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -; Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.; Duchrow, ZAR 2004, 339). Wenn nun in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG ausdrücklich bestimmt wird, dass eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auch von „nichtstaatlichen Akteuren“ ausgehen kann, sofern der Staat einschließlich internationaler Organisationen „erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten“, so stellt dies einen Perspektivwechsel von der „täterbezogenen“ Verfolgung im Sinne der von der Rechtsprechung zu Art. 16a GG und § 51 Abs. 1 AuslG entwickelten „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ zur „opferbezogenen“ Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und damit von der „Zurechnungslehre“ zur „Schutzlehre“ dar (ebenso: VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -; vgl. ferner Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 79 ff.).

Diese veränderte Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG im Vergleich zu § 51 Abs. 1 AuslG ergibt sich zunächst daraus, dass die beiden auf den Wortlaut des § 51 Abs. 1 AuslG gestützten Argumente, die das Bundesverwaltungsgericht zur Begründung dafür herangezogen hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Begriff der „politischen Verfolgung“ des Art. 16a Abs. 1 GG identisch sind, mit der Formulierung des § 60 Abs. 1 AufenthG entfallen sind. Zur Begründung hatte das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung zum einen die amtliche Überschrift des § 51 AuslG („Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter“) herangezogen. Die amtliche Überschrift des § 60 AufenthG lautet nun jedoch lediglich: „Verbot der Abschiebung“. Zum anderen hatte das Bundesverwaltungsgericht auf § 51 Abs. 2 S. 2 AuslG verwiesen, in dem andere Fälle geregelt waren, „in denen sich der Ausländer auf politische Verfolgung beruft“. Diese Vorschrift wurde gestrichen bzw. wurde mit der Regelung des § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG modifiziert. Die Änderung des Wortlauts der letztgenannten Vorschrift war möglich, weil die Regelung des § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AuslG ersatzlos entfallen ist. Damit wurde - was ebenfalls für die hier vertretene Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG spricht - das Vorliegen der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG vom Vorliegen der Asylberechtigung materiell-rechtlich entkoppelt, auch wenn für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG weiterhin das Bundesamt zuständig und das AsylVfG anwendbar sein soll (§ 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG, § 5 AsylVfG); denn dies hängt mit der größeren länderspezifischen Sachkompetenz des Bundesamtes zusammen (vgl. auch § 72 Abs. 2 AufenthG). Des Weiteren ist aus dem Zusatz in § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG („und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht“) zu schließen, dass mit § 60 Abs. 1 AufenthG das im Begriff der „politischen Verfolgung“ enthaltene Merkmal der Verantwortlichkeit eines Staates keine Rolle mehr spielen soll. Generell ist in § 60 Abs. 1 AufenthG nur von „Verfolgung“ und nicht von „politischer Verfolgung“ die Rede.

Die Motive des Gesetzgebers deuten ebenfalls auf eine Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG im oben genannte Sinne hin (BT-Drucksache 15/420, S. 91). Zwar entspricht nach diesen § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG inhaltlich der Regelung in § 51 Abs. 1 AuslG. In der folgenden Begründung des § 60 AufenthG wird jedoch in Bezug auf die Sätze 3-5 hervorgehoben, dass mit ihnen in zum Teil die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts klarstellender, zum Teil erstreckender Weise eine Anpassung an

die internationale Staatenpraxis bei der Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgen sollte und dass sich Deutschland nunmehr auch insoweit der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union anschließt.

Ferner ergibt sich die oben genannte Sichtweise des § 60 Abs. 1 AufenthG aus einer Auslegung, die sich an der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. „Qualifikationsrichtlinie“, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12 ff.) orientiert. Diese Auslegung ist geboten, auch wenn die Umsetzungsfrist des Art. 38 Abs. 1 der Richtlinie noch nicht abgelaufen ist (Umsetzung bis 10.10.2006). Denn mit § 60 Abs. 1 AufenthG sollte das deutsche Recht schon insoweit an die genannte Richtlinie angepasst werden (ebenso bzgl. § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG: Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: Dezember 2004, Zif. 60. 1.4; Renner, ZAR 266 ff. (269); Duchrow, ZAR, 2004, S. 339 ff. (340); Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73). Daher liegt es nahe, § 60 Abs. 1 AufenthG schon jetzt richtlinienkonform auszulegen, zumal eine Richtlinie auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist insoweit Beachtung verlangt, als es einem Mitgliedstaat verboten ist, ihre rechtzeitige Umsetzung durch kontraproduktive Maßnahmen zu vereiteln (vgl. EuGH, Urteil v. 18.12.1997 - Rs. C-129/96 - „Inter-Environnement Wallonie ASBL“, Slg. 1997, S. I-7411 ff., Rn. 40 ff.). Die Qualifikationsrichtlinie geht in Art. 2 c), Art. 6-8 jedoch nicht vom deutschen Begriff der „politischen Verfolgung“ im Sinne der sog. „Zurechnungslehre“, sondern von dem in der Genfer Konvention zugrunde gelegten Flüchtlingsbegriff im Sinne der sog. „Schutztheorie“ aus (vgl. Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 73 ff.).

Das oben dargelegte Verständnis des § 60 Abs. 1 AufenthG hat über das Begriffliche hinaus auch inhaltliche Konsequenzen. Der in § 60 Abs. 1 AufenthG festgelegte Standard erfordert einen effektiven Schutz vor Verfolgung, und zwar unabhängig davon, ob die Verfolgungshandlung einem staatlichen Träger zugerechnet werden kann oder nicht (VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -). Kommt es auf die Zurechenbarkeit im Sinne der „mittelbaren staatlichen Verfolgung“ nach der neuen Rechtslage nicht mehr an, kann danach Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure auch vorliegen, wenn der Staat bzw. die internationalen Organisationen trotz prinzipieller Schutzbereitschaft Personen oder Gruppen vor der Verfolgung durch Dritte nicht effektiv schützen können (UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigen-

schaft, Ziff. 65). Von einer mangelnden Schutzgewährung ist dabei nicht nur dann auszugehen, wenn die in § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a) und b) AufenthG genannten Akteure gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel keinen effektiven Schutz gewähren können oder die Übergriffe unterstützt, gebilligt oder tatenlos hingenommen haben (vgl. zu Art. 16a Abs. 1 GG: BVerfG, Beschluss v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -, BVerfGE 80, 315 ff). Vielmehr kommt es unter dem Gesichtspunkt der Schutzgewährung darauf an, ob der Schutz im konkreten Einzelfall effektiv und angemessen ist (so auch VG Stuttgart, Urteil v. 17.01.2005 - A 10 K 10587/04 -), wobei hier bei der prognostischen Prüfung der Frage, ob der zur Verfügung gestellte Schutz effektiv ist, grundsätzlich davon auszugehen ist, dass effektiver Schutz gewährt wird, wenn die in § 60 Abs. 1 S. 4 Buchstaben a) und b) AufenthG genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG sowie Marx, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl. 2005, § 7 Rdnr. 117 f. unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des House of Lords).

In Anwendung dieser Grundsätze ist davon auszugehen, dass die ethnischen Minderheiten im Kosovo vor Verfolgung effektiv geschützt sind.

In Bezug auf die früher durch die serbischen Behörden ausgehende Verfolgung der nichtserbischen Minderheiten ist dies schon deshalb anzunehmen, weil sich nach Beendigung der Kampfhandlungen zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien am 10.06.1999 die jugoslawischen (serbischen) Sicherheitskräfte aus dem Kosovo zurückgezogen haben und das Kosovo seitdem unter internationaler Verwaltung steht, wovon auch die serbische Minderheit hinsichtlich Übergriffe von Angehörigen der albanischen Bevölkerungsmehrheit profitiert. Die internationale Verwaltung des Kosovos hat eine zivile (UNMIK) und eine militärische Komponente (KFOR). Das Kosovo ist völkerrechtlich zwar weiterhin Teil des Staates Serbien und Montenegro (ehemals: Bundesrepublik Jugoslawien) und der Teilrepublik Serbien. Die VN-Mission übernimmt jedoch auf der Grundlage der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1244 (1999) die Verantwortung für das gesamte öffentliche Leben im Kosovo. Ziele der Resolution sind der Aufbau der für demokratische und autonome Selbstverwaltung erforderlichen Strukturen, Wiederaufbau

von Schlüsselinfrastrukturen und sonstiger wirtschaftlicher Wiederaufbau, humanitäre und Katastrophenhilfe, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Schutz und Förderung der Menschenrechte sowie sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Binnenvertriebenen. Im Kosovo sind ca. 17.800 KFOR-Soldaten stationiert (Stand: September 2004). UNMIK ist flächendeckend in den Verwaltungen aller Landkreise vertreten. Der Aufbau einer lokalen, multiethnischen Polizei ist weit vorangetrieben worden. Auch das Justizwesen wird auf multiethnischer Grundlage wieder aufgebaut. Am 23.10.2004 haben im Kosovo mittlerweile die zweiten Parlamentswahlen stattgefunden, die insgesamt friedlich und ohne Zwischenfälle verlaufen sind (vgl. hierzu den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004; Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Serbien und Montenegro/Kosovo, Berichtszeitraum August bis Dezember 2004, Stand: Dezember 2004; ferner zu § 51 Abs. 1 AuslG und Art. 16a Abs. 1 GG: VGH Bad.-Württ., Urte. v. 17.03.2000 - A 14 S 1167/98 -, Urte. v. 16.03.2000 - A 14 S 2443/98 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss v. 16.03.2004 - A 6 S 219/04 -).

Aus den Unruhen vom März 2004 ist eine hiervon abweichende Beurteilung nicht - mehr - ableitbar: Die KFOR hat aufgrund der nach den Unruhen erfolgten Entsendung von weiteren 2.000 Soldaten die Sicherheitslage nun wieder unter Kontrolle. Auch wurde die Einsatztaktik der deutschen KFOR-Soldaten grundlegend geändert. Die Soldaten sind jetzt auch mit „nicht letalen Kampfmitteln“ wie Reizgas, Schlagstöcken und Schilden für den Straßenkampf ausgestattet; die Truppe tritt bei ihren Patrouillen durch demonstrative Zurschaustellung ihrer Ausrüstung auch schutzbereiter auf, als sie es vor den Unruhen tat. Außerdem wurden mehr als 270 Personen nach den Unruhen vorläufig festgenommen, darunter auch führende Mitglieder des Veteranenverbandes der UCK. 73 Spezialisten sind zusätzlich zur Strafverfolgung der Straftäter nach Pristina gekommen und bereits 80 Verdächtige verurteilt. Auch 100 Fälle, in denen Angehörigen des KPS (Kosovo Police Service) Fehlverhalten vorgeworfen wird, werden von UNMIK überprüft. Anfang März 2005 hat die Bundeswehr ihr Kontingent im Kosovo nochmals um 600 Soldaten aufgestockt, um Gewaltausbrüche noch wirksamer entgegenzutreten zu können.

Dass die albanische Bevölkerungsmehrheit aus den oben beschriebenen teilweise rigorosen Reaktionen der KFOR auf die Unruhen im März 2004 ihre Lehre gezogen hat, zeigt zum einen, dass es seit den Unruhen im März 2004 im Kosovo zu keinen Aus-



schreitungen mehr gekommen ist, und zum anderen das Verhalten der albanischen Bevölkerung bei dem gerade für sie provokanten Besuch des serbischen Präsidenten Boris Tadic im Kosovo im Februar 2005. Zwar wurde Tadic bei dem Besuch des Klosters Decani von mehreren hundert Demonstranten mit Eisbrocken beworfen, größere Ausschreitungen blieben aber aus. Zudem sind beim Aufkeimen von Gewalt die KFOR-Einheiten schnell und effektiv eingeschritten.

Die albanische Bevölkerungsmehrheit beachtete zudem die vom obersten Verwalter der UNO im Kosovo, Jessen-Petersen, ausgesprochene Aufforderung zur Ruhe anlässlich des Rücktritts des Chefs der Übergangsregierung im Kosovo Ramush Haradinaj Anfang März 2005, nachdem bekannt geworden war, dass von Seiten des Haager Uno-Tribunals gegen ihn Anklage wegen Kriegsverbrechen erhoben wurde.

Um die Integration der im Kosovo verbliebenen Minderheiten kümmern sich konzentriert die dort noch tätigen Hilfsorganisationen, ohne dass deren Arbeit bislang erheblich gestört worden ist. So konnten Roma-Bautrupps im Zentrum Prizrens zwei Wohngebäude, von insgesamt 50 geförderten Wohneinheiten, erstellen, in denen acht Roma-Familien Platz finden. Proteste der das Vorhaben verhindern wollenden Anwohner haben sich zwischenzeitlich gelegt. Auch dies ist ein Beleg dafür, dass die Schutztruppen im Kosovo aus heutiger Sicht zur effektiven Schutzgewährung bereit und in der Lage sind (hierzu: Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004; Erkenntnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Serbien und Montenegro/Kosovo, Berichtszeitraum August bis Dezember 2004, Stand: Dezember 2004, S. 10; „Angst vor neuer Gewalt“, Süddeutsche Zeitung Nr. 56 vom 09.03.2005, S. 2; „Serbien markiert Präsenz im Kosovo, Ausgedehnte Erkundungstour von Präsident Tadic“, NZZ vom 15.02.2005; „Rücktritt von Kosvos Regierungschef“, NZZ vom 09.03.2005; „Dächer für Menschen und Kühe im Kosovo“, NZZ vom 08.03.2005; Bundesamt, Informationszentrum Asyl und Migration, Kurzinformationen, „Schwere Unruhen im Kosovo“, Stand: 05.04.2004; teilweise zeitlich überholt: UNHCR-Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen vom 30.03.2004; Schweizerische Flüchtlingshilfe, „Kosovo, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004“ vom 24.05.2004).

Dies hat auch im Hinblick auf den Vortrag der Kläger zu gelten, ihr Haus im Kosovo sei am 06.01.2002 von Albanern zerstört worden. Denn zum einen haben sich die Verhältnisse nach obigen Ausführungen seither stabilisiert und ist die KFOR derzeit in der Lage, auch serbischen Minderheitsangehörigen den von § 60 Abs. 1 AufenthG geforderten Schutz zumindest in den von ihnen (überwiegend) bewohnten Siedlungsräumen zu gewähren (vgl. AA, Lagebericht Kosovo v. 04.11.2004, S. 13). Die Kläger haben zudem nicht anlässlich der von ihnen geschilderten Drangsalierungen albanischer Volkszugehöriger vor der behaupteten Zerstörung ihres Hauses um Schutz bei der KFOR nachgesucht und damit nicht versucht, dass durch die UN mit erheblichen Kostenaufwand im Kosovo aufgebaute und unterhaltene Schutzsystem in Anspruch zu nehmen. Dass die Kläger durch die KFOR nicht effektiv geschützt worden seien, bleibt damit eine durch nichts belegte Behauptung; es wird damit noch nicht einmal hinreichend dargetan, dass die KFOR auch im Zeitpunkt der Zerstörung ihres Hauses zur Schutzgewährung außer Stande gewesen ist.

Die von der Klägerin zu 2) behauptete Vergewaltigung ist in diesem Zusammenhang von keiner rechtlichen Relevanz, da sie, von einem (russischen) KFOR-Soldaten begangen, nicht in Anknüpfung an eines der in § 60 Abs. 1 AufenthG aufgeführten asylrelevanten Merkmalen geschehen ist.

Für das Vorliegen eines Verbots der Abschiebung nach § 60 Abs.2, 3, 5 AufenthG ist ebenfalls nichts ersichtlich. Insbesondere sind die Voraussetzungen des § 60 Abs.5 AufenthG i.V.m. dem insoweit in Betracht kommenden Art. 3 EMRK nicht erfüllt. Denn Art. 3 EMRK setzt nach der durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommenen Auslegung dieser Vorschriften voraus, dass dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung durch staatliche oder eine staatsähnliche Gewalt eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht (BVerwG, Urt. v. 02.09.1997 - 9 C 40/96 -, BVerwGE 105, 105, 187; Urt. v. 15.04.1997 - 9 C 38/96 -, BVerwGE 104, 265). Die Entscheidung des EGMR vom 07.03.2000, wonach sich Art.3 EMRK auch auf Situationen erstrecken könne, in denen die Gefahr von Personen oder Personengruppen ausgehe, die kein öffentliches Amt inne hätten, entfaltet insoweit keine (strikte) rechtliche Bindungswirkung über den Kreis der am Verfahren unmittelbar Beteiligten und über den entschiedenen Einzelfall hinaus (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1997, a.a.O.; Urt. v. 16.12.1999 - 4 CN 9/98 -, BVerwGE 110, 203) Die nationalen Gerichte haben die Ent-

scheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04 -). Dem hat das BVerwG indessen bereits (hilfsweise) in seiner Entscheidung vom 15.04.1997 Rechnung getragen; es hat sich lediglich aus den von ihm angeführten „besseren Gründen“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.12.1999, a.a.O.) zu einer abweichenden Auslegung des Art.3 EMRK berechtigt angesehen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 22.02.2005 - A 6 S 724/04 -).

Soweit vorgetragen wird, einer ethnischen Minderheit im Kosovo anzugehören, kann damit nicht die beantragte Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.7 S.1 AufenthG erlangt werden. Denn damit sind nur allgemeine, einer ganzen Bevölkerungsgruppe drohende Gefahren geltend gemacht worden, die grundsätzlich nur im Rahmen einer politischen Leitentscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs.1 S.1 AufenthG berücksichtigt werden können (vgl. § 60 Abs.7 S.2 AufenthG).

Eine ausnahmsweise Durchbrechung der Sperwirkung des § 60 Abs.7 S.2 AufenthG ist hier auch nicht von Art. 1 Abs.1, Art. 2 Abs.2 S.1 GG verfassungsrechtlich geboten, weil nach der derzeitigen ausländerrechtlichen Erlasslage ein dem § 60 Abs.7 S.1 AufenthG gleichwertiger Abschiebeschutz gewährt wird (vgl. zu § 53 Abs.6 AuslG: BVerwG, Urteil v. 12.07.2001 - 1 C 2/01 -, BVerwGE 114, 379; BVerwG, Beschluss v. 12.04.2001 - 1 B 21/01 -; VGH Bad.-Württ., Urteil v. 27.04.2000 - A 14 S 2559/98 -). Der durch die einschlägigen Erlasse (vgl. unten) gewährte Abschiebeschutz ist auch unter Geltung des AufenthG ein gleichwertiger. Eine Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs.1 S.1 AufenthG führt nämlich (nur) zur Aussetzung der Abschiebung der Minderheitenangehörigen für längstens 6 Monate. Die hier zur Anwendung gelangenden Erlasse des Innenministeriums Bad.-Württ. verleihen dem betroffenen Personenkreis aber gerade einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung; mehr kann über eine Entscheidung gem. § 60a Abs.1 S.1 AufenthG auch nicht erlangt werden.

Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo, insbesondere serbischen Volkszugehörigen, Roma und Ashkali, sind Duldungen von längstens sechs Monaten zu erteilen, weil die UNMIK auf der Grundlage des mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Memorandum of Understanding v. 31.03.2003 bisher eine Rückführung von Angehörigen von Minderheiten in das Kosovo ablehnte (Serben und Roma) oder zumindest von

ihrer Zustimmung abhängig machte (vgl. den Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg v. 29.04.2003 über die Rückführung ausreisepflichtiger serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger in das Kosovo). Nach dem vorübergehend geltenden Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 22.03.2004 über die Rückführung ausreisepflichtiger serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger in das Kosovo sollten der serbischen Minderheit und Angehörigen der Roma bis zum Abschluss eines neuen Memorandum of Understanding jeweils eine sechsmonatige Duldung, den sonstigen Minderheitenangehörigen eine dreimonatige Duldung unter der auflösenden Bedingung der Bekanntgabe eines Abschiebetermins erteilt werden. Diese Bedingung konnte nicht eintreten, weil die UNMIK-Verwaltung wegen der Situation im Kosovo nach den Ereignissen vom März 2004 auf nicht absehbare Zeit die Rückführung von Angehörigen jeglicher Minderheit ablehnte (vgl. UNHCR-Mitteilungen v. 26.04.2004 und v. 04.08.2004; Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 07.05.2004 an die Abschiebebehörden der Länder; Erlass des Innenministeriums Bad.-Württ. vom 13.09.2004). Nach den Expertengesprächen am 10./11.06.2004 in Berlin zwischen UNMIK und der Bundesrepublik Deutschland sind auf Grund des derzeit geltenden Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23.06.2004 über die Rückführung ausreisepflichtiger serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger in das Kosovo den Angehörigen der Roma und Serben Duldungen ohne auflösende Bedingung für die Dauer von sechs Monaten, den Ashkalis und Ägypter eine solche für die Dauer von drei Monaten und den sonstigen Minderheitenangehörigen (Türken, Bosniaken, Goran, Torbesh) eine einmonatige Duldung, jeweils unter der auflösenden Bedingung, zu erteilen, dass sie erlischt, sobald der Ausländer mit Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird. Die durch die auflösende Bedingung vorgenommene Einschränkung der Duldung steht ihrer Gleichwertigkeit nicht entgegen. Denn auch bei einem Erlass der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs.1 S.1 AufenthG kann die Erteilung von Duldungen unter Beifügung von Nebenbestimmungen angeordnet werden.

Die Grundrechte gebieten somit vorliegend nicht, die Sperrwirkung des § 60 Abs.7 S.2 AufenthG zu durchbrechen, denn eine dies rechtfertigende verfassungswidrige Schutzlücke besteht wegen der Erlasslage für die Angehörigen der erfassten Minderheiten nicht.

Eine zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG verpflichtende Gefahrenlage besteht aber bei der Klägerin zu 2) aufgrund ihrer psychischen Erkrankung:

Die Gefahr, dass sich eine bei einem ausreisepflichtigen Ausländer vorhandene Krankheit nach der Rückkehr in seinen Heimatstaat verschlechtert, weil dort die Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, kann ein (individuelles) Abschiebungshindernis im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG darstellen, ohne dass es darauf ankommt, ob sich die Gesundheitsgefahr ausschließlich auf einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen - auch anlagebedingten - Umständen ergibt (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -). Voraussetzung ist allerdings, dass die Gefahr der Krankheitsverschlechterung erheblich und konkret ist. Sie ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, und konkret, wenn der Ausländer alsbald nach Rückkehr in eine solche Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe erlangen könnte (BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -). Nicht ausreichend sind dabei ganz unbestimmte Gesundheitsgefahren, die sich möglicherweise in der Zukunft realisieren werden. Gegen derartige Gefahren schützt § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht (so ausdrücklich zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG: VGH Bad.-Württ., Urt. v. 07.11.2002 - A 12 S 907/00 -). Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die geltend gemachten Gefahren nicht landesweit drohen und der Ausländer sich ihnen durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -).

Hiervon ausgehend ist das Gericht davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2) bei ihrer Rückkehr in das Kosovo wegen der medizinisch für erforderlich gehaltenen regelmäßigen psychotherapeutischen Behandlung, die keine größere Unterbrechung duldet, eine diesen Maßstäben genügende Gesundheitsverschlechterung droht.

Aufgrund der im Kosovo erlebten traumatisierenden Erlebnisse befindet sich die Klägerin zu 2) bereits seit März 2002 in regelmäßiger psychotherapeutischer, muttersprachlicher Behandlung um das zu einer „starken posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver Entwicklung“ geführt habende Erlebte aufzuarbeiten und dadurch langfristig

zu genesen. Ohne diese Therapie ist eine lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ärztlicherseits mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu befürchten (ärztliche Stellungnahme des Behandlungszentrums für Folteropfer Ulm, Nebenstelle Karlsruhe, v. 14.01.2005; psychotherapeutisches Attest der Dipl. Psychologin und psychologische Psychotherapeutin M.S. vom 11.02.2005).

Bei einer Rückkehr der Klägerin zu 2) in das Kosovo kann nicht davon ausgegangen werden, dass ihre Erkrankung dort im erforderlichen Umfang behandelt werden kann. Denn es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin zu 2) die zur Behandlung erforderliche psychotherapeutische Behandlung in ihrem Heimatland nicht erlangen kann. Dies begründet eine erhebliche Gefahr für ihre Gesundheit.

Dies gilt zunächst für das Kosovo, aus dem die Klägerin zu 2) stammt. Dort ist lediglich eine medikamentöse und nervenärztliche Behandlung einer posttraumatischen Belastungsstörung sichergestellt, wobei insgesamt noch von einer schwachen Grundversorgung im psychiatrischen Bereich auszugehen ist. Als Basismedikamente für die Behandlung psychischer Erkrankungen stehen u.a. Fluvoxol, Amitriptylin, Diazepam, Lexilium, Ciomipramin und Haloperidol zur Verfügung. Für diese Medikamente wird lediglich eine Zuzahlung des Patienten in Höhe von 0,5 bis 1 € verlangt. Personen, die sozialhilfeähnliche Leistungen beziehen, sind von diesen Zuzahlungen befreit (Auskunft des Deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 04.06.2004 an das VG Stuttgart). Als antidepressive Medikamente (s.g. Serotonin-Wiederaufnahme-Hemmer) sind ferner Fluoxetin 20 mg und Paroxetin 20 mg erhältlich. Von letzterem Medikament kosten 28 Tabletten ca. 40 € (vgl. Gutachten von Frau Dr. Schlüter-Müller vom 29.07.2003). Auf der Stufe der primären staatlichen Gesundheitsversorgung verfügen sieben der insgesamt 34 Gesundheitszentren über ambulante neuro-psychiatrische Dienste (Pristina, Podujevo, Vushtrri, Klina, Mitrovica, Ferizaj und Gjilan). Dort arbeiten ein bis zwei Psychiater und wenige Schwestern. Das Leistungsvermögen dieser Dienste ist beschränkt, stationäre Behandlung nicht möglich. Auf der Stufe der sekundären staatlichen Gesundheitsversorgung verfügen fünf der insgesamt sechs regionalen Krankenhäuser über psychiatrische stationäre Abteilungen (Pristina, Prizren, Peja, Gjakove, Mitrovica). Diese Abteilungen haben im Durchschnitt 30 Betten für Neurologie und Psychiatrie zusammen. In Pristina gibt es 160 Betten (90 für Neurologie und 70 für Psychiatrie), die nicht alle belegt sind. Die Behandlung in diesen Abteilungen besteht in der Regel aus supportiven

Gesprächen und in der Abgabe von Medikamenten. Darüber hinaus können Menschen, die an psychischen Problemen leiden auch in den im Jahr 2003 aufgebauten kommunalen „Mental Health Care Centers“ in Pristina, Prizren, Gjakove, Peje, Gjilan, Ferizaj und Mitrovica ambulant und kostenfrei behandelt werden. In diesen Zentren werden „einfache Formen der Psychotherapie“, der Arbeitstherapie und andere nicht-medikamentöse Behandlungsformen für psychisch Kranke angeboten (Auskunft des deutschen Verbindungsbüros Kosovo v. 04.06.2004 an das VG Stuttgart; kritisch zu den Leistungen der „Mental Health Care Centers“ und dem Begriff „einfache Psychotherapie“ Schlüter-Müller, Stellungnahme vom 16.06.2004). Da die Kapazitäten auf dem Gebiet der psychiatrischen Versorgung in keinem Verhältnis zum Bedarf stehen, haben eine große Anzahl von Patienten keinen Zugang zu einer angemessenen psychiatrischen Behandlung (vgl. UNMIK und Gesundheitsministerium des Kosovo, Asylmagazin 2005, 29).

Dagegen kann die ärztlicherseits für erforderlich gehaltene regelmäßige psychotherapeutische Behandlung nur durch zwei privat praktizierende Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie mit einer im Ausland erworbenen Zusatzqualifikation im Bereich Psychotherapie/Gesprächstherapie durchgeführt werden. Die Honorare dieser Ärzte werden frei durch den Arzt festgelegt. Eine Konsultation kostet zwischen € 35 und € 65. Die Wartezeiten liegen zwischen einer und drei Wochen (Bundesamt, Informationszentrum Asyl und Migration, Serbien und Montenegro/Kosovo - Themenpapier -, Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen, Stand: Februar 2004, S. 4-12; Auskunft des deutschen Verbindungsbüros Kosovo vom 26.01.2004; ebenso: VG Stuttgart, Urt. v. 05.07.2004 - A 11 K 11725/03 - Asylmagazin, 2004, S. 28 und VG Hamburg, Beschluss v. 07.07.2004 - 15 E 2941/04 - Asylmagazin 2004, 25).

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 2) die Kosten für die Durchführung einer solchen privatärztlichen Therapie im Kosovo bezahlen könnte. Es ist unwahrscheinlich, dass sie als psychisch Kranke Frau im Kosovo bei einer Arbeitslosenquote von geschätzten 57 % (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 04.11.2004) ihren Lebensunterhalt selbst verdienen könnte. Auch ihrem Ehemann (Kl. zu 1) wird es als serbischer Volkszugehöriger nahezu unmöglich sein, eine den Lebensunterhalt der Familie und die Behandlung seiner Ehefrau sicherstellende Arbeit zu finden. Daher wäre die Klägerin zu 2) aller Voraussicht nach auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe an-

gewiesen, die für eine Einzelperson 34 € beträgt und die als alleinige Einkommensquelle unter Berücksichtigung der lokalen Lebenshaltungskosten kaum zum Leben ausreicht (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) v. 04.11.2004).

Der Klägerin zu 2) droht wegen ihrer Erkrankung auch landesweit eine Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG. Denn sie kann nicht darauf verwiesen werden, sich im übrigen Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) behandeln zu lassen. Denn die Klägerin zu 2) kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort eine medizinische Behandlung nicht erreichen (ebenso: VG Stuttgart, Ur. v. 05.07.2004 - A 11 K 11725/03 - Asylmagazin, 2004, S. 28 und VG Hamburg, Beschluss v. 07.07.2004 - 15 E 2941/04 - Asylmagazin 2004, 25).

Denn Personen mit Wohnsitz im Kosovo müssen für medizinische Leistungen in Serbien und Montenegro die hohen Tarife für Ausländer zahlen und haben keinen Anspruch auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung. Ein Anspruch auf Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung Serbiens und Montenegros besteht nur für Personen, die im Besitz serbisch-montenegrinischer Personaldokumente sind und in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) ihren Wohnsitz haben. Notwendig für die polizeiliche Anmeldung ist der Nachweis von Wohneigentum oder der Abschluss eines Mietvertrages. Mangels eines festen Wohnsitzes in Serbien und Montenegro kann auch durch eine Registrierung als Binnenvertriebener bzw. intern Umgesiedelter Zugang zum serbisch-montenegrinischen Gesundheitssystem erlangt werden. Diese Registrierung bereitet in der Praxis große Schwierigkeiten, weil Binnenvertriebene nicht immer über die notwendigen Personalpapiere verfügen. Abgesehen davon ist eine Umsiedlung vom Kosovo ins übrige Serbien und Montenegro mit dem Problem behaftet, dass wegen der großen Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien kaum ein legaler Zugang zu Wohnraum möglich ist. Staatlicherseits wird Neuankommenden aus dem Kosovo und aus einem Drittland keine Unterkunft gewährt. Generell ist eine Registrierung als Binnenvertriebener in Serbien nicht möglich bei Personen, die ursprünglich aus dem Kosovo stammten und nun aus Drittländern zwangsweise nach Serbien und Montenegro zurückgeführt werden. In Montenegro sehen sich Vertriebene aus dem Kosovo, die sich offiziell als Binnenvertrieben registrieren lassen wollen, ähnlichen Schwierigkeiten ausgesetzt wie in Serbien (vgl. zum Ganzen: SFH, Die medizinische Versorgungslage im



Kosovo, 24.05.2004, S. 20; UNHCR, Stellungnahme vom 04.09.2003 an VG Koblenz; UNHCR, Länderinformation vom 10.09.2004; Bundesamt, Informationszentrum für Asyl und Migration, Serbien und Montenegro / Kosovo, Erkenntnisse des Bundesamtes, Berichtszeitraum August - Dezember 2003, S. 11; Bundesamt, Informationszentrum für Asyl und Migration, Serbien und Montenegro / Kosovo, Themenpapier „Behandelbarkeit psychischer Erkrankungen, Februar 2004; Bundesamt, Informationszentrum für Asyl und Migration, Serbien und Montenegro - Online-Loseblattwerk - „9. Gesundheitswesen“, Juni 2004).

Die Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG in Bezug auf die psychische Erkrankung der Klägerin zu 2) wird schließlich auch nicht durch § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG gesperrt.

Zwar mag zutreffen, dass die Anzahl traumatisierter Menschen aus dem Kosovo groß ist. Für die Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG und die insoweit sich aus Satz 2 dieser Vorschrift ergebende Begrenzung kommt es jedoch allein auf solche Erkrankungen an, bei denen bei einer Abschiebung die in dieser Vorschrift genannten Gefahren bestehen. Angesichts des vielfältigen Symptombildes der posttraumatischen Belastungsstörung bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass in jedem Fall davon auszugehen ist, dass die Rückkehr in das Kosovo Gefahren erwarten lässt, die die Notwendigkeit von Abschiebungsschutz begründen. Es liegt in der Natur einer psychischen Erkrankung, die auf von vielen Menschen in gleicher oder ähnlicher Weise erlebten Ereignissen beruht, dass sie nicht allein durch diese Ereignisse entsteht, sondern vielmehr in der Individualität des Erlebten ihre Ursache hat. Personen, die - wie die Klägerin zu 2) - in Folge individueller Ereignisse traumatisiert sind, stellen somit keine Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG dar (vgl.: VG Stuttgart, Urt. v. 05.07.2004 - A 11 K 11725/03 - Asylmagazin, 2004, S. 28 und VG Hamburg, Beschluss v. 07.07.2004 - 15 E 2941/04 - Asylmagazin 2004, 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 1 und 159 S. 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Fr W  
B 44

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Bischoff

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG  
30.3.05  
KARLSRUHE